

Erkenntnis ganz und gar bekräftigt. — Der dritte Prozeß hat eine Privatanklage zur Basis, welche die königliche Polizeidirection zu Dresden gegen die Privatpedientin Marie Elisabeth Tugendreich Fleischer, geschiedene Noack, angestrengt. Eine Beleidigung eines Civilgenésd'arms, der in Civil in amtliche Function trat, liegt hier zu Grunde. Die Näherin Johanne Eleonore Otto zeigte am 29. April dieses Jahres bei der Polizei an, daß ihr eine weißgehäkelte Kommodendecke gestohlen worden sei, und sie fand die Decke auf dem Sopha der Fleischer liegend. Sie soll dabei gegen eine nach Hubertusburg eingelieferte Emilie Heimann geäußert haben, daß die Decke gestohlen sei. Der Criminalgenésd'arm Heinrich Horn ging nun zu der Fleischer hin, um über die Sache in's Klare zu kommen und die Decke zu holen. Falls sich das Alles so verhielt, wie die Otto gesagt. Die Fleischer meinte nun, sie hätte die Decke vor 3 Jahren schon von einem Frauenzimmer in Prag gekauft und dies Frauenzimmer sei jetzt noch in Prag. Indeß der Genésd'arm Horn ließ sich darauf nicht ein, er wollte nunmehr die Decke mitnehmen. Da sagte die Fleischer zu ihm: „Sie alberner Mensch, wie können Sie mir die Decke mitnehmen, das Frauenzimmer ist eine D..., Sie stehen wahrscheinlich in Verbindung mit ihr!“ Da soll er erst seine Erkennungsmarke gezeigt und sich als Criminalgenésd'arm documentirt haben. Nun sagt die Fleischer, daß sie von diesem Augenblicke an ganz anders gegen ihn sich verhalten. Er nahm aber die Decke trotz der Versicherungen der Fleischer mit. Und die Fleischer war wirklich unschuldig, denn schon denselben Tag, als der Genésd'arm die Decke von der Fleischer abgeholt, erklärte die Denunciantin Otto, sie habe sich allerdings geirrt, die gehäkelte Decke, die bei der Fleischer auf dem Sopha lag, sei nicht die ihrige, sondern die ihrige hätte ihre Waschfrau gehabt. Trotzdem wurde die Fleischer wegen Beleidigung bestraft. Es wurde ihr eine Geldbuße von 10 Thalern und Tragung der Kosten auferlegt, im Nichtzahlungsfalle würde sie 2 Wochen Gefängnißstrafe erhalten. Gegen diese Strafe erhob sie Einspruch. Herr Advocat Hengel war heut für die Fleischer erschienen und sprach mit allem Feuer gegen ein solches Erkenntnis, aber auch gegen die Handlungsweise des Genésd'armen Heinrich Horn. Der Gerichtshof gab heut allerdings zu, daß gegen die Fleischer ein grundloser Verdacht erhoben worden, von ihr aber dennoch Horn beleidigt worden sei. Die Strafe wurde auf 6 Thaler herabgesetzt. — (Schluß morgen.)

— Angekündigte Gerichtsverhandlungen: Heute den 10. Vormittags 9 Uhr wider Christian Gottlob August Weise aus Meissen wegen ausgezeichneten Diebstahls; 11 Uhr wider Moriz Leopold Richard Ditz wegen ausgezeichneten, vollendeten und versuchten Diebstahls. Vorsitzender: Gerichtsrath v. Oriegern

— Die Rathhausglocke war gestern Mittag eine halbe Stunde zurück; — denn als es bereits 11 Uhr war, verkündete sie erst die 12. Stunde.

Tagesgeschichte.

Berlin, d. 5. Septbr. Über Lassalle's Tod und die Veranlassung zu dem Duell bringt „Glasbrenner's Montags-Blatt“ folgende Details: Ein Fräulein v. K., deren Abelsdiplom wohl nicht älter als das der hochseligen Gräfin Lola Landsfeld, und die mütterlicherseits alttestamentarischer Abstammung ist, welche Lassalle in Berlin vor ein paar Jahren näher kennen lernte, soll in jüngster Zeit den Umgang eines wallachischen oder moldauischen Cavaliers, eines Herrn v. Radowiski, dem des gelehrten Doctors vorgezogen ja, wie man wissen will, sich gar mit dem Moldauer oder Wallachen verlobt haben. Berliner Theater- und Concertfreunde, Besucher der Opernhäuser u. c. werden sich leicht einer jungen Dame mit auffallend gelbrothschimmernder Chevelüre, in welche Goldstaub gestreut zu sein schien, erinnern, die durch ihre pikante Persönlichkeit, wie durch den häufigen Gebrauch ihrer Lognette das Interesse der jüngeren und älteren Männervelt in ungewöhnlichem Grade erregte. Die Reize eben dieser jungen, als geistreich bekannten Dame, gegen die auch der Herausgeber des dunklen Heraklid nicht gleichgültig zu bleiben vermochte, sollen also das unselige

Duell provoziert haben. Lassalle's Damenbekanntschaften scheinen nie zum Segen für ihn ausgeschlagen zu sein. Nach jener Cassanovaffaire in Köln ereignete sich in Berlin die brutale Rauferei im Thiergarten, weil Lassalle damals noch dem vernünftigen Grundsatz treu war, sich überhaupt nicht, am wenigsten aber wegen abgeschmackter Eifersüchteleien zu duelliren. Wenn er sich nun doch, und wegen jener goldstaubigen Dame geschlagen und den Tod erlitten hat, so ist die Buße, die er der Untreue an seinen besseren Ueberzeugungen und Grundsätzen darbringen mußte, zum Mindesten ein tragisches Opfer zu nennen. Der Gegner Lassalle's, Janko von Radowiski zählt, wie uns nachträglich mitgetheilt wird, erst 20 Jahre und ist also gerade noch einmal so jung als der Verstorbene. Er ist Student und ein ungemein begüterter Edelmann aus der Wallachei. Am Schluß des Blattes geht uns von zuverlässiger Seite noch Folgendes zu: Um sich von dem Schmerz einer unerwiderten Liebe zu erholen, reiste L. nach der Schweiz; hier fand er die obenbezeichnete goldstaubige Dame, die noch für ihn schwärmte, sich inzwischen aber mit Herrn v. R. verlobt hatte. Hr. v. R. beleidigte L. und forderte ihn nach dessen Gegenbeleidigung. Das Duell fand am 29. August bei Genf statt; die Kugel seines Gegners traf L. in den Unterleib und konnte nicht herausgenommen werden; nach 48 Stunden starb er. L's Nachlaß ist bereits versiegelt, und wird ein Theil seines nicht unbedeutenden Vermögens, wie man glaubt, Arbeitervereinen vermacht sein

In Kassel ist, wie gemeldet, gegen den Obergerichtsanwalt Henkel die Untersuchung wegen Majestätsbeleidigung eingeleitet worden. Bei seiner am 2. September erfolgten gerichtlichen Vernehmung hat er zuvörderst die Beilegung von Akten beantragt, die der Kurfürst zurückhält. Object der Incrimination ist eine Eingabe, die Henkel in einer Bausache an den Kurfürsten (derselbe bestimmt in allen Bausachen für Kassel selbst) gerichtet hat. Darin heißt es: „Ew. königliche Hoheit haben noch immer die Akten wegen meiner Bausache in Händen und hindern dadurch fortwährend deren gesetzliche Erledigung durch die gesetzliche Behörde. Ich rufe Ew. königliche Hoheit auf das Allerdringendste an: Versündigen Sie sich nicht an mir und den Meinigen! Sie stehen auch in der Hand und unter dem Gericht des allmächtigen Gottes, vor dem kein Ansehen der Person gilt. So gut er Sie vor 62 Jahren ins Leben rief, so gut kann ein Wink seines Auges jeden Tag Ihrem irdischen Dasein ein Ende machen, und dann treten Sie, entblößt von Allem, was Sie hier haben und waren, bloß als nackter Mensch, mit Ihren guten und Ihren bösen Thaten vor seinen Thron, um nach Ihrem Thun und Lassen gerichtet zu werden. Sorgen Sie, daß das Verfahren wieder mich nicht Ihren bösen Thaten zugezählt werde.“

Petersburg, d. 28. August. Die „St. Petersburger Zeitung“ enthält einen beachtenswerthen Artikel über die Zukunft des Papstthums worin gesagt wird: der bevorstehende Tod des Papstes werde für den Süden Europas gerade die nämliche Wirkung haben, welche das Ableben des Königs Friedrich VII. von Dänemark für den Norden hervorgebracht; dann werde die päpstliche Frage ihre Lösung finden müssen. England, Preußen und Rußland, die sämmtlich ohnehin keine katholischen Mächte seien, hätten kein Interesse, zu verhindern, daß Italien seine natürliche Hauptstadt erhalte.

Scenilleton.

* Ueber die Schwurgerichts-Sitzung in Joiz, in der die muthmaßlichen Mörder des Herrn v. Lassalle verurtheilt wurden, schreibt man der R. Z.: Der Zudrang der Menge ist noch beträchtlicher, als die vorhergehenden Tage. Man erwartet mit Ungebuld das Resultat dieses Drama's. Die Angeklagten haben, als sie in den Saal geführt werden, die nämliche Haltung, wie die vorhergehenden Tage. 1/2 2 Uhr beginnt der Präsident sein Résumé, das um 4 Uhr beendigt ist. Der Präsident verliest hierauf die den Geschworenen zu stellenden Fragen, es sind deren nicht weniger als 41. Die Geschworenen ziehen sich dann in ihr Rathungszimmer zurück und die Angeklagten werden abgeführt. Audouy weint, wie er den Saal verläßt, still vor sich hin, und Latour beugt den Kopf, sprachlos geht er weg, wie in tiefe Gedanken versunken. Die Berathung der Geschworenen dauert eine Stunde und 25 Minuten. Sie treten ein in den Gerichtssaal, nach ihnen der Präsident, die Richter und die öffentlichen Ankläger. Pr.: Meine Herren Geschworenen, welches ist